



### IN DIESER AUSGABE

1. Die Übermittlung der Rechnungsdaten des ersten Semesters 2017

**1**

## **Die Übermittlung der Rechnungsdaten des ersten Semesters 2017**

Für MwSt.-Subjekte

Bezug nehmend auch auf unser vorheriges Rundschreiben Nr. 4/2017 erinnern wir Sie daran, dass für das Jahr 2016 die Übermittlung der Daten in Bezug auf die ausgestellten/erhaltenen Rechnungen mit jährlicher Fälligkeit vorgenommen werden musste. Mit Bezug auf das Jahr 2017 muss die telematische Übermittlung hingegen mit semestraler Fälligkeit wahrgenommen werden, wobei jene in Bezug auf das erste Semester innerhalb Montag, den 18. September 2017 erfolgen muss.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten durchführen, sofern die Buchhaltung Ihres Unternehmens von uns geführt wird.

Jeder Art eines bestimmten Beleges der ausgestellten/erhaltenen Rechnungen, sowie der Zollbolletten und der diesbezüglichen Berichtigungen/Gutschriften wurde einer der folgenden Kodexe zugeteilt:

Art des Belegs	Kodex
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04
Belastungsnote	TD05
Vereinfachte Rechnung	TD07
Gutschrift vereinfachte Rechnung	TD08
Rechnung innergemeinschaftlicher Ankauf von Waren	TD10
Rechnung innergemeinschaftlicher Ankauf von Leistungen	TD11

Die telematisch übermittelten Daten der ausgestellten/erhaltenen Rechnungen, sowie der Zollbolletten und der diesbezüglichen Berichtigungen/Gutschriften, welche von allen MwSt. – Subjekten, sowie von Steuervertretungen und Betriebstätten ausländischer Unternehmen vorgenommen werden muss, müssen folgende Elemente enthalten:

- Die Identifizierungsdaten der Vertragsparteien (Länderkodex, MwSt.- Nummer/Steuernummer, Bezeichnung/Name und Zuname, Sitz);
- Datum und Nummer der Rechnung;
- Steuergrundlage/Steuersatz/Steuer;
- Art der Operation, laut folgender Klassifizierung:

Von der MwSt. – ausgeschlossene Operation laut Art. 15, des DPR 633/72	N1
Nicht der MwSt. – unterworfenen Operation aufgrund des Fehlens der diesbezüglichen Voraussetzungen	N2
Nicht der MwSt. unterliegende Operation („non imponibili“)	N3
MwSt. – freie Operation	N4
Operation welche dem Margenregime unterliegt	N5
Operation in Reverse - Charge	N6
Sonderregime innerhalb der MwSt.	N7

In Bezug auf folgende Sonderfälle sind die nachfolgenden Kodexe zu verwenden:

Art der Operation	Kodex
Eingangsrechnungen ohne MwSt. ex Art. 74, DPR Nr. 633/72, sofern diese im MwSt. – Eingangsregister eingebucht sind.	N2
Eingangsrechnungen von Kleinunternehmern/pauschalisierten Subjekten.	N2
Leistungen ohne MwSt. Aufgrund des Fehlens der territorialen Voraussetzungen ex art. 7-ter, DPR Nr. 633/72.	N2
Exporte von Gütern an Subjekte außerhalb der EU.	N3
Exporte von Gütern im Margenregime.	N3
Verkäufe/Leistungen an gewohnheitsmäßige Exporteure mit Absichtserklärung.	N3
Verkauf von Gütern mit Einlagerung dieser in ein MwSt. – Lager.	N3
Rechnungen für innergemeinschaftliche Ankäufe welche nicht der MwSt. unterliegen/MwSt. – frei sind laut art. 42, DL n. 331/93:	
- Sofern die Operation nicht der MwSt.;	N3
- Sofern die Operation von der MwSt. – befreit ist.	N4
Operationen, welche dem Split – Payment – Verfahren unterliegen.	---(*)

(\*) Es wird der Steuersatz und der Betrag der MwSt.-Steuer angeführt, im Feld "MwSt. – Fälligkeit" wird "S" angeführt.

Zusätzliche Informationen bezüglich der zu übermittelnden Rechnungsdaten können in Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden:  
<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/wcm/connect/c16cb523-bbd6-4d4c-8fc7-df6fa02a4d8d/Specifiche+tecniche+e+regole+per+la+compilazione+dei+dati+delle+fatture+v1.1.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=c16cb523-bbd6-4d4c-8fc7-df6fa02a4d8d>

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Landwirte, welche laut Art. 34, Absatz 6, des DPR 633/72 (Landwirte welche im Vorjahr, oder im Falle des Beginns der Tätigkeit, welche voraussichtlich, einen Umsatz von nicht höher als Euro 7.000 erzielt haben/erzielen, sind von den Buchhaltungspflichten befreit) von der Führung der MwSt. – Register befreit sind, sind auch von der telematischen Übermittlung der Rechnungsdaten befreit. Auch die pauschalisierten Subjekte und die Kleinstunternehmer, insofern diese von jeglicher Buchhaltungspflicht und von der Abgabe der jährlichen MwSt.- Erklärung befreit sind, müssen die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten nicht vornehmen.

Die Sportvereine und die sonstigen Subjekte welche vom Gesetz Nr. 398/91 geregelt sind (Amateursportvereine, Musikvereine, Tanzvereine, usw.) und somit das entsprechende Pauschalsystem anwenden, wobei diese von der Registrierung der Eingangsrechnungen befreit sind, müssen lediglich die Eckdaten in Bezug auf die Ausgangsrechnungen übermitteln, welche für die gewerblichen und institutionellen Tätigkeiten ausgestellt wurden und in das besagte Regime fallen.

Die Finanzverwaltung hat geklärt dass:

- Die Eckdaten in Bezug auf Benzinkarten nicht übermittelt werden müssen, und auch nicht Operationen, welche durch Kassabelege/Steuerquittungen belegt wurden;
- Im Falle von Rechnungen, welche mehrere Rechnungsempfänger aufweisen (wie z.B. bei baulichen Sanierungsarbeiten, wo als Rechnungsempfänger mehrere private Mitbesitzer angeführt werden), nur die Erkennungsdaten eines einzigen Rechnungsempfängers übermittelt werden müssen;
- Es nicht notwendig ist, die elektronischen Rechnungen, welche beispielsweise an öffentliche Körperschaften übermittelt wurden (welche durch das eigens dafür errichtete Portal „SdI – Sistema di Interscambio“ an die öffentliche Körperschaft übermittelt wurden) telematisch zu übermitteln;
- Die Anwendung des zusammenfassenden Dokuments laut Art. 6, DPR 695/96 nicht von der Übermittlung der Eckdaten der einzelnen Rechnungen befreit (der vorher genannten Artikel sieht vor, dass für Zwecke der MwSt. die Eingangsrechnungen unter 300,00 Euro auf einem monatlichen Sammelbeleg aufgelistet werden und lediglich letzterer verbucht werden kann, wobei auf letzterem folgende Daten aufgelistet werden müssen: Rechnungsnummer, Steuergrundlage, Betrag der MwSt. nach MwSt. – Sätze unterteilt);
- Die Felder für die Angabe der Betriebstätte oder des Steuervertreters nur dann ausgefüllt werden müssen, wenn die entsprechenden Daten dieser in der Rechnung angeführt sind (im Falle der Betriebstätte müssen lediglich die Adresse/Postleitzahl/Gemeinde/Nation angeführt werden, während beim Vorliegen einer Steuervertretung lediglich der die beiden folgenden Kodexe angeführt werden müssen: „IdPaese – Identificativo Paese“ und „IDCodice – Identificativo Codice“;
- Auch die Rechnungsdaten in Bezug auf die Operationen mit dem Ausland übermittelt werden müssen (Exporte, Importe, innergemeinschaftliche Ankäufe).

Die zu übermittelnden Rechnungsdaten der ausgestellten/erhaltenen Rechnungen und der Zollbolletten, sowie der diesbezüglichen Änderungen/Gutschriften müssen laut dem Kompetenzprinzip ausgewählt werden, was heißt dass:

- Für die ausgestellten Rechnungen das Rechnungsdatum zählt; daraus folgt, dass die zu übermittelnden Rechnungsdaten für das erste Semester 2017 jene sind, welche sich auf die vom ersten Jänner 2017 bis zum 30. Juni 2017 datierten Rechnungen beziehen;
- Bei den Eingangsrechnungen (mit Ausnahme der Transportunternehmen, für welche das Datum der Registrierung auch in Bezug auf die Ausgangsrechnungen ausschlaggebend ist) zählt das Registrierungsdatum dieser.

Die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten muss mittels eines Datenfiles erfolgen, welches ein XML – Format aufweisen muss.

Die telematische Übermittlung der Daten muss in getrennten Files, bezogen auf die Ausgangsrechnungen und auf die Eingangsrechnungen/Zollbolletten erfolgen. Es muss somit,

sowohl in Bezug auf die Ausgangsrechnungen, als auch in Bezug auf die Eingangsrechnungen/Zollbolletten ein separates File erstellt werden. Ein Datenfile kann maximal 1.000 Kunden, 1.000 Rechnungen oder eine Größe von maximal 5 MB aufweisen. Werden die vorher genannten Limits überschritten, müssen mehrere Datenfiles erstellt werden (sind beispielsweise 600 Eingangsrechnungen und 2.500 Ausgangsrechnungen vorhanden, so müssen ein File für die Eingangsrechnungen und drei Files für die Ausgangsrechnungen erstellt werden).

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der Rechnungsdaten ersuchen wir Sie, sich mit ihrem Softwarelieferant zeitgerecht in Verbindung zu setzen, um die Vorgangsweise bei der Erstellung der Datenfiles abzuklären. Im Falle, dass wir eure Datenfiles als befähigter Übermittler telematisch an die Finanzverwaltung mittels ENTRATEL übermitteln werden, ersuchen wir Sie, im Datenfile die Steuernummer unseres Büros anzuführen (welche folgende ist: 00547870212), damit wir als befähigter Übermittler erkennbar sind.

Wir ersuchen Sie, die Datenfiles innerhalb dem 5. September 2017 an eine der folgenden Mailadressen zu übermitteln: [alice.carignani@bureauplattner.com](mailto:alice.carignani@bureauplattner.com) oder [sabine.leeg@bureauplattner.com](mailto:sabine.leeg@bureauplattner.com)

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Meldepflicht legen wir ein Excel File bei [http://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2017/08/Newsletter\\_12\\_2017\\_Excel\\_Uebermittlung\\_Rechnungsdaten\\_DE.xlsx](http://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2017/08/Newsletter_12_2017_Excel_Uebermittlung_Rechnungsdaten_DE.xlsx), welches als Alternative zur Übermittlung der Datenfiles ausgefüllt werden kann (in Ausnahmefällen, in welchen die Generierung der Datenfiles durch eure Software nicht möglich sein sollte) und welches ebenfalls an eine der zwei vorher genannten Mailadressen übermittelt werden kann.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

---

**MOORE STEPHENS**

 Warwick Legal Network